



A-Post

4. Juni 2025

Gemeinderat Walenstadt
Rathaus
Bahnhofstrass 19
8880 Walenstadt

Geschäft Nr. 25-2005

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan «Gewässerraum Seez West, Abschnitt km 0.000 - 0.300»**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

1.1 Die [REDACTED] beabsichtigt die Produktionshalle Assek. Nr. 1697 auf der Parzelle Nr. 435 um 14 m nach Südwesten zu erweitern. Mit der vierten Anpassung des Überbauungsplans «Platzriet II» soll diese bauliche Massnahme planungsrechtlich gesichert werden (INGE Geschäft Nr. 25-2003). Die Seezdeltastrasse soll mit einem Veloweg / -streifen ergänzt werden. Hierzu wurde ein Teilstrassenplan erarbeitet (INGE Geschäft Nr. 25-2587). Da die Gebäudeerweiterung und die Ergänzung der Strasse den übergangrechtlichen Gewässerraum der Seez tangieren, soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt auf dem rund 300 m langen Abschnitt von der Mündung in den Walensee bis zur Brücke bei der Walensee-strasse (Kantonsstrasse). Es wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.

1.2 Die drei Planerlasse wurden vom 18. Juli 2023 bis 18. August 2023 der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Gleichzeitig erfolgte die kantonale Vorprüfung. Die Unterlagen wurden gestützt auf die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie der Vorprüfung angepasst und für eine zweite Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Während der zweiten Mitwirkung gingen nur wenige Rückmeldungen ein. Der Sondernutzungsplan «Gewässerraum Seez



West, Abschnitt km 0.000 bis km 0.300» wurde am 9. Dezember 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Januar bis 14. Februar 2025. Gemäss Rückmeldung der Gemeinde Walenstadt (E-Mail Bauamt vom 16. Mai 2025) sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

2.1 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.2 Für die Seez mit einer natürlichen Sohlenbreite von 20 m wird ein minimaler Gewässerraum von 50 m errechnet (siehe Kap. 5 Planungsbericht). Diese minimale Breite ist auf dem gesamten Abschnitt eingehalten. Aus ökologischen Gründen ist gegen das Seezdelta eine rechtsufrige Verbreiterung und in Abstimmung mit der Grünzone Freihaltung GFi eine asymmetrische Festlegung vorgesehen.

2.3 Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 5. September 2024 sind soweit erforderlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Bereich der [REDACTED] ist neu eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums vorgesehen. Im Seezdelta ist nach wie vor ein asymmetrischer Gewässerraum ausgeschieden. Die Begründung für die Nichtberücksichtigung der Vorprüfung ist in den Unterlagen dargelegt (Kap. 5.7 Planungsbericht). Die kantonalen Fachstellen wurden zur erneuten Stellungnahme eingeladen. Es wurden keine Einwände vorgebracht. Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie hält fest, dass die Breite des vorgesehenen Gewässerraums die wasserbaulichen Vorgaben erfüllt. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhaltes und/oder Intervention sind gegeben. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann der asymmetrischen rechtsufrigen Verbreiterung im Deltabereich zustimmen, da damit das ökologische Defizit auf der Südseite des Flusses aufgewogen werden kann.

2.4 Der vorliegende Planerlass ist verfahrensmässig und inhaltlich auf den Sondernutzungsplan «4. Änderung Überbauungsplan Platzriet II», den Teilstrassenplan «Platzriet (Nr. 3065 / G3)» sowie den bereits festgelegten Gewässerraum entlang des Walensees abgestimmt. Die Verfahrenskoordination ist sichergestellt. Die Überlegungen, welche zum Sondernutzungsplan geführt haben, sind in den eingereichten Unterlagen dokumentiert.

2.5 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV)). Die politische Gemeinde beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mit dem beigelegten Formular mitzuteilen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der vorliegende Erlass rechtmässig ist und mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie